Aus den Verhandlungen des Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter: Wochenblatt für Erziehung und

Unterricht

Band (Jahr): 2 (1876)

Heft 38

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-238104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Vollendung ihrer Studien weder das kantonale Lehrerexamen bestehen, noch eine Lehrstelle annehmen, oder sofern sie innert der gleichen Frist ganz vom Lehrstande zurücktreten.

Von Zeit zu Zeit werden vom Erziehungsrathe Wiederholungskurse in einzelnen Fächern angeordnet mit der Bestimmung, die Lehrer der Volksschule auf dem zum Wohl der letztern erforderlichen Bildungsstande zu erhalten. Der Erziehungsrath bezeichnet jeweilen die Lehrer, welche zur Theilnahme eingeladen werden sollen.

Der Staat sorgt für Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen.

Der Besuch der zwei mal jährlich stattfindenden Kreiskonferenzen ist für die Primar- und Sekundarlehrer verbindlich. Die Mitglieder beziehen aus den betreffenden Schulfonds ein Taggeld von 3 Fr.

Ueberdies besteht eine besondere Sekundarlehrerkonferenz.

Die Bewilligung für Errichtung einer neuen Sekun-darschule knüpft sich an die anhaltende Frequenz von mindestens 30 Schülern, und an die Verpflichtung von Seite der Gemeinde zu einem Beitrag von mindestens 200 Fr. an die Besoldung jedes Lehrers.

Die Errichtung von Fortbildungsschulen kann von Gemeinden, Vereinen oder einzelnen Personen ausgehen. Sobald sich mindestens 10 Schüler zum Besuch verpflichten, hat die Gemeinde für ein Lokal, Beheizung, Beleuchtung und Lehrmittel zu sorgen.

Gemeinden, welche den gesetzlichen Anforderungen betr. Einrichtung des Schulwesens nicht nachkommen, kann der Staatsbeitrag für ihre Schulen so lange entzogen werden, bis sie jenen Anforderungen Genüge leisten.

Die Oberaufsicht über die Primarschulen führt der Primarschulinspektor, über die Sekundarschulen der Sekundarschulinspektor, über das Gymnasium der Gymnasialinspektor oder Ephorus.

Bezüglich die Lehrer besoldungen zwei Anträge vor, welche Skalen für die Lehrer der verschiedenen Klassen feststellen. Der Ansatz bewegt sich in beiden Anträgen zwischen 1200 und 1600 Franken. Die Besoldung der Sekundarlehrer stellt sich auf 2200—2700 Fr.

Wird von Seite der Gemeinde eine Wohnung angewiewiesen, so ist der Miethwerth derselben durch die Erziehungsdirektion festzusetzen und kann bei der Besoldung in Abrechnung gebracht werden.

Dienst- oder Alterszulagen werden vorgeschlagen in folgender Weise:

Für das 9. bis und mit dem 16. Dienstjahr 100 Fr.

", ", 25. und die darauf folgenden ", 300 ",

Ein trefflicher Kalender

ist der von dem Redaktor des "Landboten", R. Rüegg, herausgegebene noue "Republikaner". Er unterscheidet sich schon in der Form und Ausstattung von den andern landesüblichen Kalendern, und erinnert an die deutschen illustrirten Volkskalender, die er aber trotz der kleinern Seitenzahl und des viel billigern Preises (96 Seiten gross Oktav, Preis 50 Cts.) an Gehalt bei Weitem übertrifft. Das von dem Meteorologen, Professor Weilenmann bearbeitete Kalendarium hat mit den lügenhaften Mittheilungen über muthmassliche Witterung ganz aufgeräumt, und setzt an deren Stelle interessante Angaben über Temperaturverhältnisse: Die mittlere Temperatur für jede Woche an den Orten Zürich, Petersburg, Madras und grosser Sankt Bernhard als Repräsentanten des gemässigten, kalten, heissen und des Bergklimas; die Niederschlagshöhen an diesen Stationen; für den Landwirth sehr wichtig die Angabe der täglichen Temperaturschwankungen bei hellem, halb bedecktem und bedecktem Himmel.

Der zweite Theil enthält eine Anzahl von höchst lesenswerthen Abhandlungen aus verschiedenen Gebieten. Den Reigen eröffnet ein Artikel von Prof. S. Vögelin "über das Volkstheater in der Schweiz". Naturwissenschaftliche Erörterungen in populärem Gewande bieten zwei kürzere Abhandlungen von Dr. Wettstein "Pflanze und Thier", "Wärme und Arbeit". Gegenstände aus der neuern Geschichte behandeln "die amerikanische Unabhängigkeitserklärung" ven Theodor Curti, und ein "Unversöhnlicher (General Buser)" von Rüegg. Folgende Abschnitte besprechen soziale, rationalökonomische und andere Tagesfragen: "Das Elend" von Rüegg, "Begraben werden oder verbrannt werden" von F. A. Lange, "über berufliche Fortbildung des Arbeiterstandes" von Autenheimer, dem Direktor des Technikums in Winterthur, "Strassen und Eisenbahnen", eine sehr lehrreiche Studie von Albert Hohl, Redaktor des Landboten. Die einzigen Illustrationen des zweiten Theiles sind zwei treffliche Portraits von dem berühmten Gelehrten Albert Lange und dem edeln, zu früh verstorbenen Luzius Michel; die betreffenden Biographien sind von S. Bleuler und R. Rüegg verfasst. Auch der Unterhal ungsstoff ist u. A. durch zwei grössere Erzählungen vertreten. Einige kernige Gedichte von Herwegh und Theodor Carti würzen das Ganze. Doch tritt die Unterhaltung vor der Belehrung in den Hintergrund. Dafür weht ein frischer, demokratischsozialer Geist durch alle Stücke; die warme, den Gedrückten und Nothleidenden wohlwollende Stimmung mag folgende Stelle aus dem Artikel: "Wärme und Arbeit" charakterisiren: Es ist ein ganz guter Satz: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen;" aber noch viel besser ist der folgende: "Wer arbeitet, soll genug zu essen haben. Denn es schadet weniger, wenn eine Anzahl fauler Bäuche schmarotzend am Gemeingut der Menschheit zehrt, als wenn diejenigen, durch deren Thätigkeit der Haushalt der menschlichen Gesellschaft im richtigen Gang gehalten wird, mit ihren Kindern darben und sich aufreiben müssen."

Wenn Männer, wie die genannten, unter die Kalenderschreiber gehen, so darf man etwas Gediegenes erwarten. In der That wird jeder wahre Volksfreund seine Freude an diesem Kalender haben.

Aus den Verhandlungen des Erziehungsrathes.

Auf eine Anfrage der Schulpflege Unterstrass, wie es, da das religiöse Lehrmittel der Realschule (IV. bis VI. Schuljahr) vergriffen, mit dem Religionsunterricht auf dieser Stufe zu halten sei, wird beschlossen:

1. Die "Erzählungen aus dem geistigen, sittlichen und religiösen Leben" im Lesebuch für die Realschulklassen, sowie die darin befindlichen passenden Gedichte können einstweilen als Stoff für den Religionsunterricht in der Realschule benutzt werden.

2. Es wird von den Lehrern erwartet, dass sie allfällig auch noch weiteres, für sittliche und religiöse Anregungen und Belehrungen geeignetes Material, — z. B. aus dem bisherigen Lehrmittel — herbeizuziehen und angemessen zu verwerthen im Stande sein werden.

In zweiter unveränderter Auflage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Illustrirte Ausgabe von G. Eberhard's Fibel

Solid cartonnirt. Einzeln 50 Cts., in Parthien für Schulen 40 Cts.
Verlag von

F. Schulthess in Zürich.

Zweiplätzige Schulbänke

Construktion Largiadèr und andere, besonders auch solche Gusseisengestell liefern als Spezialität theils ab Lager, theils in kurzen Fristen 2 H 5065 Z Wolf & Weiss, Zürich,